Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8071

04. 10. 90

Sachgebiet 111

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/8023 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 12 Abs. 2 Nummer 1 findet auch Anwendung auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse."

Bonn, den 4. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

§ 12 Abs. 2 Nummer 1 Bundeswahlgesetz erweitert die Wahlberechtigung zur Wahl des Deutschen Bundestages auf Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes leben, sowie auf die Angehörigen ihres Hausstandes.

An der ersten gesamtdeutschen Wahl zum Deutschen Bundestag sollen auch alle Arbeitnehmer, die sich aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes aufhalten, uneingeschränkt teilnehmen können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333